

Schutzkonzept
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast
zur Prävention und Intervention
bei sexualisierter Gewalt

1: Einleitung (Leitbild, Ziele)

2: Angaben zu den Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden der
Gemeinde

3: Risikoanalyse und daraus resultierende
Schutzmaßnahmen

4: Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt (Standards
des Miteinanders, Präventionsangebote)

5: Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder
Grenzverletzungen (Beschwerdewege, Handlungsplan,
Ansprechpersonen)

6: Umsetzung des Schutzkonzeptes

1. Einleitung

1.1. Leitbild

Der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Wolgast liegt der Schutz von Kindern und Jugendlichen am Herzen. Deshalb kommen wir gerne unserer Verpflichtung nach, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Grundlage dafür sind das Präventionsgesetz der Nordkirche und die Vereinbarung zwischen dem ‚Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs‘ (UBSKM) und der ‚Evangelischen Kirche in Deutschland‘ (EKD). Das Schutzkonzept nimmt Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftig in den Fokus, soll jedoch Menschen aller Altersgruppen in unserer Gemeinde dienen.

Grundlegend stellen wir fest: Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, selbstverständlich auch vor sexualisierter Gewalt.

Wir verurteilen jede Form von Gewalt und setzen uns dafür ein, dass Menschen in unserer Kirchengemeinde bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Uns ist wichtig, dass jeder Mensch mit jeglichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen, aus jedem Milieu, mit jeglichem sozialen und kulturellen Hintergrund, jeden Geschlechts und jeder sexuellen Orientierung an der Gemeinschaft unserer Gemeinden teilhaben kann. Wir achten die individuellen Voraussetzungen und gehen auf sie ein.

1.2. Ziele des Schutzkonzepts

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Wolgast hat sich der Auseinandersetzung mit den Themen sexualisierte Gewalt, grenzverletzendes Verhalten und Kindeswohl gestellt und dabei kritisch die eigenen Arbeitsstrukturen hinterfragt. Die in der Auseinandersetzung mit den Themen entwickelten Regelungen und Leitlinien dienen der Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Die Maßnahmen der Prävention schaffen Strukturen und Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden und Pastorinnen und Pastoren, die dafür Sorge tragen, dass alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im kirchlichen Raum geschützt sind.

Damit dieses Schutzkonzept wirksam wird, ist es wichtig, dass es nicht nur ein Arbeitspapier bleibt. Der Schutz kann sich nur entfalten, wenn im Miteinander in der Kirchengemeinde eine Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs gelebt wird.

2. Angaben zu den Arbeitsfeldern und Mitarbeitenden der Gemeinde

2.1. Arbeitsfelder

Unsere Kirchengemeinde bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten. Einige Arbeitsfelder werden übergemeindlich in Kooperation mit anderen Trägern organisiert (Diakonische Einrichtungen, Haus Paula, Ev. Schule, Kita Arche, Ev. Gemeinschaft, Ev. Freikirchliche Gemeinschaft, Katholische Gemeinde, Stadt Wolgast, Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz).

Dieses Schutzkonzept findet auch bei gemeinsamen Angeboten Berücksichtigung.

Gemeindepädagogisches Arbeitsfeld:

Kinder, Jugend und Familien, Senioren, Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Gemeindegarbeit

Pastorales Arbeitsfeld:

Gottesdienste, Besuche, Kasualien, Pfarramt, Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Senioren, Gemeindegarbeit

Kirchenmusikalisches Arbeitsfeld:

Chorarbeit, Instrumental Gruppen und Unterricht, Konzerte, Gottesdienst, Gemeindegarbeit

Die Ev. Kindertagesstätte „Arche“ lebt ein eigenes Schutzkonzept. Ungeachtet dessen gilt das hier beschriebene Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Petri Wolgast auch für die Kindertagesstätte. Dem wird mit eigenen Anlagen Rechnung getragen.

2.2. Mitarbeitende:

Mit der verantwortlichen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Angebote der Gemeinde sind hauptamtliche Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren sowie persönlich und fachlich geeignete ehrenamtliche ältere Jugendliche, ausgebildete Teamer und Teamerinnen und Erwachsene beauftragt. Dies sind insbesondere:

- Ehrenamtliche / Freiwillige (mit abgegrenztem übertragenen Verantwortungsbereich)
- Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Pastorinnen und Pastoren
- Küsterinnen und Küster
- Prädikantinnen und Prädikanten / Lektorinnen und Lektoren
- Verwaltungsfachkräfte
- technische Fachkräfte

2.3. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt in der Personalorganisation

Voraussetzungen zur Mitarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich unserer Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen beschäftigt. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Als Kirchengemeinde sind wir laut §5 Abs. 1 PrävG der Nordkirche verpflichtet, uns von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren müssen demzufolge zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt.

Von Ehrenamtlichen wird - je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen - die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Näheres regelt die Anlage 1. Die Kosten trägt in allen Fällen die Kirchengemeinde.

Außerdem geben alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zum Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung ab. Bei bereits bestehender Mitarbeit wird die Verpflichtung nachträglich eingeholt.

Unterschiedene Selbstverpflichtungserklärungen verbleiben grundsätzlich beim Unterzeichnenden, eine Kopie wird in der Kirchengemeinde aufbewahrt.

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anlage 2: Selbstverpflichtung

Fortbildungen für Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren

Alle Mitarbeitenden im Haupt- und Ehrenamt und die Pastorinnen und Pastoren sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben. Sie sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche erwerben und sich fachlich austauschen.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert die Teilnahme an Fortbildungen zu den genannten Themenbereichen.

3. Risikoanalyse und daraus resultierende Schutzmaßnahmen

Die Risikoanalyse hilft dabei, einen kritischen Blick in die eigene Gemeinde zu werfen. Wo gibt es „verletzliche“ Stellen in Bezug auf Verhaltensregeln, im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Bereich der Personalverantwortung? Dabei geht es immer auch um die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben. Die Ergebnisse dieser Analyse bieten die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept.

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt werden.

Ergebnisse der Risikoanalyse:

- ➔ **Fotos und ihre Nutzung und Speicherung:** Teilnehmende an ständigen oder mehrtägigen Angeboten, füllen eine Datenschutz- und Fotoerlaubnis Erklärung aus (**Anhang**). In dieser werden die Erstellung, Nutzung und Speicherung von Fotos und Daten individuell geregelt.
 - Es wird eine Sperrliste erstellt
 - Bei offenen Angeboten (z.B. Sternsingen, Gemeindeausflüge) wird eine separate Fotoerlaubnis erbeten (Kurzfristig auch mündlich möglich)
 - Bei der Erstellung und Auswahl von Fotos wird auf die Motivwahl geachtet (nicht anzüglich, missverständlich/ unvorteilhaft, sexualisiert). Andernfalls werden solche Fotos gelöscht
 - Erstellung und Speicherung ist nur auf dienstlichen Geräten der Kirchengemeinde erlaubt
 - Bei der Auswahl vor der Veröffentlichung von Fotos gilt ein mind. 4 Augen Prinzip
 - Bei Veröffentlichung von Fotos mit erkennbaren Einzelpersonen gilt die Einverständniserklärung (liegt schriftlich vor oder wird mündlich für dieses Foto erteilt).

Wir wollen einen sensiblen, fröhlichen und transparenten Umgang mit Fotos leben und sie dazu nutzen, uns an Veranstaltungen zu erinnern oder davon zu berichten.

- ➔ **Kommunikation:** Ihre Angebote bewirbt die Kirchengemeinde St. Petri Wolgast über Aushänge, den Gemeindebrief, persönliche Ansprache, Social Media und ihre Homepage.
 - Aushänge und Plakate werden zunehmend so gestaltet, dass sie auch digital nutzbar sind. Die Wege der Kontaktaufnahme zu ständigen Teilnehmenden sind im Datenschutzblatt geklärt (Nutzung von Messenger Diensten)
 - Mitarbeitende der Kirchengemeinde nutzen zur Kommunikation vorzugsweise dienstliche Endgeräte
- ➔ **Seelsorge/Einzelgespräche:** Solche Gespräche finden meistens in einem 1/1 Setting statt. Es liegt in ihrer Natur, dass sie einer besonderen Nähe/ Vertrautheit, der Verschwiegenheit, eines geschützten Raumes und Ruhe bedürfen. Daher sind solche Gespräche und Situationen besonders sensibel zu betrachten. Einige Punkte sind dabei zu beachten:
 - Nach einem Gespräch, welches beim Mitarbeitenden ein „komisches Gefühl“ hinterlässt (aufgrund von Themen oder Vorkommnissen während des Gesprächs) soll ein

Gedächtnisprotokoll angefertigt und wenn möglich ein kollegiales Gespräch geführt werden, um von Anfang an Transparenz zu erzeugen.

- Mitarbeitende und Gesprächssuchende haben im Raum freie Platzwahl. Nähe und Distanz können individuell gewählt werden.
- Das Gespräch findet (wenn es geplant war und wenn möglich) in einem öffentlichen Raum oder einem Raum der Kirchengemeinde statt (keine Privaträume, außer wenn dies im Zuge eines Besuches gewünscht wird).
- Wenn es der Gesprächssuchende wünscht, kann eine weitere Person am Gespräch teilnehmen.
- Wenn der Mitarbeitende eine weitere Person im Raum wünscht, ist dies mit dem Gesprächssuchenden abzustimmen.
- Findet ein seelsorgerliches Gespräch spontan statt, so ist auf möglichst viele der Punkte Rücksicht zu nehmen.

Uns ist wichtig, Menschen die Möglichkeit zu vertraulichen, seelsorgerlichen Gesprächen in einem geschützten, angenehmen Rahmen zu ermöglichen.

- ➔ **Räume und Grundstücke:** Die Kirchengemeinde verfügt über das Gemeindehaus Am Kirchplatz 7, die St. Petri Kirche und die St. Jürgen Kapelle. In allen drei Gebäuden werden Gemeindeveranstaltungen angeboten und durchgeführt. Finden Veranstaltungen an anderen Orten statt, so ist dies den Teilnehmenden deutlich und rechtzeitig mitzuteilen.
- Für die aktive Gemeindearbeit sind nicht alle Räume vorgesehen. Ausgenommen für Gruppenarbeit u.ä. sind Keller, Dachboden, Archiv, Kopierraum, Garagen und Schuppen, Abstellräume in St. Petri, Gewölbe. Hier ist darauf zu achten keine aktive Präsenz dieser Räume zu schaffen. Der Keller ist in unmittelbarer Nähe zu einem der beiden Gemeinderäume, aber abschließbar.
 - Die Bibliothek in der St. Petri Kirche ist nur zu einem bestimmten Zweck, nur punktuell und unter Aufsicht zu nutzen.
 - Sollten diese Räume in Ausnahmefällen betreten werden, dann nur unter Aufsicht. Im Regelfall ist von der Nutzung dieser Räume mit Teilnehmenden abzuraten.
 - Es gibt gut zugängliche und gekennzeichnete Toiletten (Herren und Damen im Gemeindehaus, sowie ungekennzeichnet, aber separat abschließbare Toiletten in der St. Petri Kirche)
 - In St. Jürgen ist derzeit keine Nutzung für Gemeindearbeit möglich, nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird dies hier eingefügt.
 - **Schlüssel:** Schlüssel ermöglichen und verwehren den Zugang zu Räumen und Gebäuden, daher ist im Sinne der Prävention ein überlegter und dennoch praktikabler Umgang mit Schlüsseln erforderlich.
 - Ausgesuchte Personen sowie Mitarbeiter/innen erhalten die Schlüssel, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind. Dies wird in einem Schlüsselbuch vermerkt.
 - Andere Schlüssel (Kirche, Gemeindehaus) die von mehreren, auch wechselnden Gruppen/Personen regelmäßig oder nur temporär gebraucht werden, befinden sich in jeweiligen Schlüsseltresoren. Der Code der Tresore wird den entsprechenden Personen vor Nutzung mitgeteilt und regelmäßig geändert.

- **Sprache und Kleidung:** Ein sensibler Umgang mit Sprache und Körpersprache ist wichtig
- Auf eine wertschätzende, ermutigende, sachliche und angemessene Wortwahl soll Wert gelegt werden
- anzügliche und zweideutige Sprache soll vermieden werden
- Es werden keine Kosenamen verwendet. Wenn Namen abgekürzt werden, so wird nur die übliche Form in Absprache mit dem Betroffenen genutzt.
- Sprachliche Grenzüberschreitungen sollen angesprochen werden
- Wir nehmen die Wirkung unserer Kleidung ernst.

Gruppenspezifisches

→ Instrumentalunterricht und Chor:

- Orgelunterricht findet als Einzelstunde in der verschlossenen Kirche statt (Aufsicht für weitere Besucher sonst nicht gewährleistet). Diese Form wird ausdrücklich mit der Schülerin/dem Schüler und ggf. mit dessen Eltern besprochen und eingewilligt.
- Anderer Instrumentalunterricht und Chor erfolgen in den Räumen der Kirchengemeinde in Einzel- oder Gruppenstunden
- Die Anwesenheit der Eltern ist auf Wunsch möglich.
- Der Unterricht und Chor umfassen eine genau abgesprochene Zeit.
- Beim Unterricht und Chor ist vom Lehrenden auf eine dem Unterrichtsziel angemessene Form von Nähe und Distanz zu achten.
- Haltungskorrekturen im Unterricht und Chor sind erst mündlich zu erläutern und erst mit Einverständnis des Schülers vorzunehmen.

→ Krabbelgruppe/Spielgruppe:

- In der Krabbel- und Spielgruppe können Freundschaften und gute Bekanntschaften zwischen Familien entstehen. Den Leitenden soll hierbei auch immer ihre professionelle Rolle gewahrt sein.
- Grundsätzlich nehmen Kinder zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten diese Gruppen wahr.
- Körperkontakt beim Spielen und Trösten ist somit nur nach Einwilligung oder Auftrag der Eltern (wenn schon möglich auch des Kindes) anzubieten bzw. zu suchen.
- Es werden keine körpernahen Begrüßungs- oder Abschiedsrituale eingeführt.

→ Kindergottesdienst:

- Der Kindergottesdienst wird von einem (ehrenamtlichen) Mitarbeiter /Mitarbeiterin angeboten. Er findet in der Südkapelle, im Gemeinderaum oder im Gemeindegarten statt.
- Kindergottesdienst ist vorher geplant und mit dem Leiter des Gottesdienstes abgesprochen.
- Wenn möglich, spricht der KiGo Mitarbeiter vor Beginn des Hauptgottesdienstes Familien mit Kindern persönlich an, stellt sich vor, lädt zum Kigo ein und erklärt die räumliche Situation.
- Erziehungsberechtigte sind im KiGo gerne gesehen
- Hilfe beim Toilettengang, Trost und Erste Hilfe sind vorzugsweise von den Erziehungsberechtigten zu leisten

→ Christenlehre und Junge Gemeinde: Gruppenangebot, welches in der Regel von einem hauptamtlichen Mitarbeiter vorbereitet und geleitet wird.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter können diese Arbeit unterstützen

- Erfahrene und zuverlässige ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Teamer/innen können die Junge Gemeinde im Ausnahmefall leiten
- Findet in der Regel in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde statt. Änderungen müssen vorher allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
- Anwesenheit von Erziehungsberechtigten ist möglich
- Der Leitende Mitarbeiter hat in besonderem Maß auf körperliche sowie psychische Nähe und Distanz zu achten und sein Angebot dahingehend zu gestalten. Niemand sollte bloßgestellt oder zu etwas überredet werden
- Die Teilnahme an Aktionen, Spielen und Angeboten ist dem Teilnehmenden freigestellt.
- Es werden keine körpernahen Begrüßungs- oder Abschiedsrituale eingeführt, befürwortet oder gelebt.
- Wenn sich eine 1/1 Situation ergibt (erstes oder letztes Kind, Gesprächssituation) ist vom Leitenden auf eine möglichst öffentliche und transparente Situation zu achten. Wenn nötig ist ein anwesender anderer Mitarbeiter in die Situation mit einzubeziehen / in Kenntnis zu setzen.
- Über entstandene „Komische“, außergewöhnliche oder wiederkehrende 1/1 Situationen sollte das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden, um Transparenz zu schaffen und Absprachen zu machen.

➔ **Sternsingen:** Findet in Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde Wolgast statt.

- Kinder sind in Begleitung eines haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters der ev. oder kath. Kirchengemeinde unterwegs
- Genaue Absprachen über Gruppenzusammensetzungen und Aufsichtspersonen sind den Eltern vorher mitzuteilen.
- Teilnahme und Begleitung von Erziehungsberechtigten ist jederzeit möglich
- Gesonderte Einverständniserklärung über Fotos und Mitfahrten in PKWs erforderlich

➔ **Krippenspiel:** Proben werden immer in der Gruppe gestaltet

- Kostüme werden über der Kleidung getragen

➔ **Übernachtungen, Fahrten:**

- Bei Fahrten mit Übernachtungen ist das Team nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich
- Mitabreitende schlafen getrennt von den Teilnehmenden
- Für Menschen mit individuellen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit individuelle Lösungen gefunden
- wenn möglich immer getrennte Schafsituationen herstellen: m/w
- Über 18-Jährige schlafen nicht mit unter 18-Jährigen zusammen in einem Zimmer
- Getrennte Waschräume m/w (diese können räumlich oder zeitlich getrennt werden - beides muss eindeutig gekennzeichnet werden)
- Sollte dies räumlich nicht möglich sein, ist dies mit der teilnehmenden Gruppe und den Erziehungsberechtigten möglichst im Vorfeld zu klären
- Die Zimmer sind als Aufenthalts-, Ruhe und Rückzugsräume der ihnen zugeordneten Teilnehmenden für die Zeit der Maßnahme zu verstehen. Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln: Im Zimmer halten sich tagsüber nur Personen auf, die in dem Zimmer auch schlafen („Besuche“ nur in Absprache mit allen Zimmernutzern), es wird angeklopft
- nach Möglichkeit betritt nur ein männlicher Betreuer ein Jungszimmer und eine weibliche Betreuerin ein Mädchenzimmer.

- Wenn in Ausnahmefällen Hilfe bei der Körperhygiene oder sonstige körperliche Hilfe erforderlich ist, so besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Hier sind besondere Absprache und Transparenz im Leitungsteam nötig. Dies ist im besten Fall im Vorfeld mit dem Schutzbefohlenen und den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Wenn möglich, ist für diesen Teilnehmer/in ein gesonderter Betreuer/in von Nöten.
 - Das Eigentum von Teilnehmenden wird nur mit gewichtigem Grund, in Anwesenheit des Besitzers und nach Absprache im Team kontrolliert
- ➔ **Beförderungen:** Für Beförderungen zu einem Veranstaltungsort oder zurück sind Absprachen mit den Erziehungsberechtigten zu tätigen und ihre mündliche oder schriftliche Zustimmung einzuholen.
- Genaue Absprachen bzgl. Uhrzeit, Fahrer/in, Fahrzeug, Dauer der Fahrt
 - Wenn möglich Kontakt zwischen Fahrer/in und Erziehungsberechtigten herstellen (z.B. über Handynummer)
 - Wenn nötig, müssen Kinder eine Sitzerrhöhung oder einen Kindersitz mitbringen
 - Erster/ Letzter Fahrgast muss abgesprochen und transparent sein
- ➔ **Kirchenöffnung:** Kirchenöffner/innen halten in der Saison die St. Petri Kirche für Besucher/innen offen und verkaufen am Büchertisch. Sie sind für die Dauer ihres Dienstes mit dieser Aufgabe allein. Für ihre Sicherheit und die Sicherheit von Besucher/innen der Kirche liegt am Büchertisch ein Telefon bereit. Die Dienstnummern der Mitarbeiter/innen sowie gängige Notrufnummern sind gut ersichtlich für die Kirchenöffner/innen ausgehängt.
- Die Kirchenöffner/innen werden über Sondernutzungen der Kirche durch andere Personen und Gruppen informiert.

Anlage 3: Risikoanalyse Evangelische Kindertagesstätte „Arche“

4. Schutzfaktoren gegen sexualisierte Gewalt

4.1. Standards des Miteinanders

In den Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Regeln formuliert, wie wir in unserer Wolgaster Kirchengemeinde und deren Umfeld miteinander umgehen möchten.

Ziel dieser Standards ist es:

- Menschen und insbesondere Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu schützen
- Mitarbeitenden und Pastorinnen und Pastoren Handlungssicherheit im Alltag zu geben und die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu erleichtern
- Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren vor falschem Verdacht zu schützen
- die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu minimieren
- Grenzverletzungen früher wahrnehmen und benennen zu können
- die Kenntnis über mögliche Hilfsangebote zu erhöhen und die Scheu vor deren Inanspruchnahme zu mindern
- ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und einer offenen Kommunikationskultur zu gewährleisten

- regelmäßig das eigene Verhalten zu reflektieren

Die Mitarbeitenden und Pastorinnen und Pastoren sollen dabei stets klar, konsequent und fehlerfreundlich bleiben, denn Regelverstöße können vorkommen!

Regelübertretungen bzw. die Nichtbeachtung der Standards bewirken Konsequenzen, über deren Art, Umfang und Durchsetzung die Verantwortlichen gemeinschaftlich beraten und entscheiden.

Anlage 4: Verhaltensregeln für die Arbeit in der Kirchengemeinde

4.2. Sexualpädagogisches Konzept der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 5: Sexualpädagogisches Konzept der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

4.3. Präventionsangebote

Menschen in unserer Gemeinde können sich mit öffentlichkeitswirksamen Mitteln, z.B. durch Aushänge, Artikel im Gemeindebrief, Hinweise auf der Webseite, Flyer, Briefe usw. über ihre Rechte informieren.

Unsere Kirchengemeinde setzt sich in der Kinder- und Jugendarbeit und im Kinder- und jugendnahen Bereich für eine offene Kommunikation mit Eltern ein.

Vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Kinder- und Jugendrüstzeiten, Konfirmandenfahrten, Kinderchorreisen, Kinderkirchentagen usw., wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

5. Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen

5.1. Beschwerdewege und Handlungsplan

Wir gewährleisten, dass wir jeden Hinweis auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ernstnehmen und mit besonderer Sorgfalt nach fachlichen Standards bearbeiten. Hierbei werden sowohl die gesetzlichen Verfahrensregeln als auch die Vorgaben des Seelsorgegeheimnisses und gesetzlicher Schweigepflichten beachtet.

Bei Missbrauchsvorwürfen gegen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende gilt für uns der in dem Handlungsplan des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Anlage 6) beschriebene Verfahrensweg. Zusätzlich gilt im Bereich der Kindertagesstätte der Handlungsplan Anlage 7. Beschwerdewege in der Kirchengemeinde regelt Anlage 8.

Anlage 6: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (für den Kirchenkreis erstellt)

Anlage 7: Handlungsplan bei Verdacht auf jegliche Form von Gewalt in der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 8: Beschwerdewege in der Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

5.2. Ansprechpersonen

Für die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Wolgast wird ein/e Beauftragte/r für Prävention eingesetzt. Sie / Er steht als Ansprechperson zur Verfügung und sorgt außerdem dafür, dass die im Schutzkonzept vorgesehenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Dazu gehören:

- regelmäßige Kontrolle der Präventionshinweise auf der Internetseite der Kirchengemeinde
- jährlicher Hinweis auf das Präventionskonzept im Gemeindebrief
- jährliche Kontrolle der aktuellen Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen
- Überprüfung der Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen
- Regelmäßige Aktualisierung der Ansprechpersonen
- Evaluation des Schutzkonzepts nach jeder Wahl des Kirchengemeinderats

Folgende Personen können im Konfliktfall angesprochen werden:

1. **Beauftragte der Gemeinde für Prävention und Gemeindepädagogin der Kirchengemeinde:**

Anna-Luise Wenzel, wolgast-gempaed@pek.de, Tel. 0151 - 41 66 92 69

2. **Beauftragter der Gemeinde für Prävention und Mitglied des Gemeindegemeinderates:**

Jonas Grasemann, jonasgrasemann@gmx.de, Tel. 0173 - 99 28 25 2

3. **Beauftragte der Gemeinde für allgemeine Beschwerden/ Kritik:**

Marijke Alofs, wolgast-buero@pek.de, Tel.: 0 38 36 / 20 22 69

4. **Pastor der Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast:**

Sebastian Gabriel, wolgast@pek.de, Tel.: 0 38 36 / 60 00 11

5. **Leiterin Kita „Arche“**

Andrea Schröder, wolgast-arche@pek.de, Tel. 0 38 36 / 20 25 29

6. **Präventionsbeauftragte im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis:**

Pastorin Beatrix Kempe, praevention@pek.de, Tel. 0170 - 76 71 32 2

7. **Meldebeauftragte Stabsstelle Prävention**

- Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche:

Holstenkamp 1, 22525 Hamburg

info@praevention.nordkirche.de, Tel. 040 43 21-67 69-0

Für Konfliktfälle in der Kindertagesstätte sind darüber hinaus ansprechbar:

8. Fachberatung:

Kerstin Klein, klein@diakonie-mv.de, Tel. 0 38 34 - 88 99 25 / 01 62-10 18 35 3

9. Insoweit erfahrene Fachkraft:

Britta Heinrich, heinrich@kdw-greifswald.de, Tel. 0 38 34 - 30 46

10. Fachaufsicht Jugendamt:

Doreen Hunger, hunger@kreis-vg.de, Tel. 0 38 34 - 87 60 26 16

6. Umsetzung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Konzept wurde in der Kirchengemeinderatssitzung am _____ beschlossen.

Die Kirchengemeinde St. Petri Wolgast wird das entwickelte Konzept umsetzen.

Das Schutzkonzept wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Kirchengemeinderats von diesem überprüft.

Anlagen

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 3: Risikoanalyse Evangelische Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 4: Verhaltensregeln für die Arbeit in der ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

Anlage 5: Sexualpädagogisches Konzept der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 6: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (für den Kirchenkreis erstellt)

Anlage 7: Handlungsplan bei Verdacht auf jegliche Form von Gewalt in der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 8: Beschwerdewege in der Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

Anlage 1: Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Rechtliche Grundlage - Auszug aus dem Präventionsgesetz der Nordkirche (PrävG)

§ 5 (1) Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in §72a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –, (...) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, (...) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen. Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei beruflichen Mitarbeitenden

Bei der Einstellung beruflicher Mitarbeiter*innen wird die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, bei Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate. Nach 5 Jahren wird die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses eingefordert. Dafür verantwortlich ist die personalverantwortliche Person der Kirchengemeinde

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden:

Wir nehmen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von Ehrenamtlichen ab 14 Jahren die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter sein als 1 Jahr.

Die Einsichtnahme erfolgt in folgenden Fällen:

- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, wo 1:1 Situationen entstehen können
- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Alleinverantwortlich durchgeführt werden
- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Einsichtnahme wird alle 5 Jahren wiederholt.

Verantwortlich für die Einsichtnahme und Dokumentation sind geschulte personalverantwortliche Personen des Trägers.

Beim ZWAK ist für die Einsichtnahme und Dokumentation die jeweilige vorsitzende Person verantwortlich.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Sie werden unverzüglich gelöscht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls werden die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit gelöscht.

Die Dokumentationslisten werden jährlich auf Vollständigkeit überprüft.

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung *

Name:

geboren am:

in:

Evangelische Gemeindegarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Menschen aller Altersgruppen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Gemeindegarbeit sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Menschen vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Menschen zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. Ich verpflichte mich, individuelle Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir einer besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Gemeindegarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei

Teilnehmenden vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

11. Wenn ein Teilnehmer Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis geklärt und kommuniziert (die Vorgehensweise findet sich unter „Erste Handlungsschritte“

(<http://www.kirche-mv.de>).

12. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Kirchenkreis

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten. Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Präventionsbeauftragten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und das Jugendpfarramt. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat³ rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum/ Unterschrift: _____

Anlage 3: Risikoanalyse Evangelische Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 4: Verhaltensregeln für die Arbeit in der ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

Allgemeine Hinweise

- Wir achten die Würde der Menschen und respektieren ihre Grenzen.
- Wir ermutigen Menschen, Mitarbeitenden gegenüber auszudrücken, wenn Grenzen verletzt werden.
- Wir verstehen unter Grenzverletzungen, wenn Menschen in Situationen gebracht werden oder Situationen ausgesetzt sind, die ihnen peinlich oder unangenehm sind, sowie herabwürdigendes Verhalten.
- Teilnehmende dürfen „Nein“ sagen, und Mitarbeitende werden ein „Nein“ respektieren, wenn es eine Grenzverletzung anzeigt.

Umgang mit Nähe

- Zur Arbeit mit Menschen gehört auch Körperkontakt. Wird dieser gesucht, z.B. um getröstet zu werden, sollte der Körperkontakt immer der Situation angemessen sein. Es ist darauf zu achten, dass dies vom Schutzbefohlenen ausgeht oder vom Mitarbeiter/in zuvor sprachlich angeboten wird.
- Trost oder auch das Verarzten von Verletzungen sollte nicht in abgeschlossenen Bereichen geschehen, sondern in für allen zugänglichen Räumen stattfinden. Bei Freizeiten oder gemeinsamen Unternehmungen empfiehlt es sich, ein Teammitglied mit der Ersten Hilfe zu beauftragen.
- Wir achten die Intimsphäre.
- Wenn wir Geschenke machen, wird dies anlassbezogen und für alle nachvollziehbar sein. Sie werden aus der jeweiligen Rolle des Mitarbeitenden gemacht und sind nicht dazu da, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen.
- Auch Mitarbeitende sollten die Möglichkeit haben, die eigenen Grenzen gegenüber dem Nähe-Bedürfnis anderer Menschen zu wahren.

Wie wir miteinander reden

- Wir machen Menschen Mut, von sich zu erzählen. Dabei entscheidet jede/r frei, wieviel sie/er von sich preisgeben möchte. Sie werden ermutigt, aber nicht gedrängt. Mit dem Gehörten gehen wir verantwortungsvoll um.
- Mitarbeitende sollen Kinder nicht mit ihren eigenen Nöten oder intimen Berichten belasten.
- Wir bringen uns gegenseitig Wertschätzung entgegen. Das äußert sich auch in unserer Sprache und Wortwahl. Herablassende oder ausgrenzende Anrede ist für uns ein Tabu. Wir sprechen die Menschen mit ihrem Namen an oder nutzen übliche Abkürzungen. Die Verwendung von Kosenamen gehört nicht dazu.
- Kommt es zu sexualpädagogischen Gesprächen, gilt für die Leitung das „von unten nach oben offen Prinzip“. Was Kinder von sich aus ansprechen, fragen oder diskutieren, wird in angemessener wertschätzender Art besprochen. Weitere Themen (Erwachsenenthemen „von oben“) werden nicht eingebracht. In solchen Gesprächen ist auf das Wohlbefinden aller zu achten.

Umgang mit Gewalt

Gewalt in allen Formen (körperlich, seelisch, sexualisiert) hat in unserer Kirchengemeinde keinen Platz. Wir treten entschieden gegen jede Form von Gewalt ein. Wenn Situationen eskalieren, sollte eingeschritten oder geschlichtet werden. Im Notfall muss Rettungsdienst und Polizei gerufen werden. Gewaltsames Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden. Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollte in jedem Fall das Gespräch mit der leitenden/verantwortlichen Person und im Kollegenkreis gesucht werden. Ggf. sollten dann weitere Schritte erfolgen. Sollte unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern beobachtet werden, dann sollte ein Gespräch unter vier Augen gesucht werden, ggf. Gespräch mit der leitenden/verantwortlichen Person.

Besonders mit Kindern und Jugendlichen wird das Thema Gewalt thematisiert. Ein entsprechendes Plakat hängt im Gruppenraum

Anlage 5: Sexualpädagogisches Konzept der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 6: Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (für den Kirchenkreis erstellt)

Anlage 7: Handlungsplan bei Verdacht auf jegliche Form von Gewalt in der Ev. Kindertagesstätte „Arche“

Anlage 8: Beschwerdewege in der Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast

In der KG St. Petri wird ein Beschwerdeverfahren verabredet. Es benennt Ansprech- bzw. Vertrauenspersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende bei Hinweisen auf ein grenzverletzendes Verhalten wenden können. Es soll auch schon im Vorfeld ermöglichen, Kritik zu äußern und Irritationen offen anzusprechen.

Es liegt in der Verantwortung der benannten Personen, Beschwerden ernst zu nehmen und diesen konsequent nachzugehen.

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Die Kirchengemeinde informiert auf ihrer Internetseite über die Beschwerdewege.
- zu Beginn einer Fahrt, zu Beginn des Christenlehrejahres bzw. in vergleichbaren Situationen wird auf diese Internetseite hingewiesen und über Beschwerdewege informiert
- die Verantwortlichen bemühen sich um eine wiederkehrende Thematisierung im Alltag
- es gibt regelmäßige Hinweise im Gemeindebrief
- Es gibt im Gemeindehaus einen Aushang mit den Kontaktdaten der Beschwerdebeauftragten

- Es hängt ein deutlich sichtbarer roter Beschwerdebriefkasten „Kummerkasten“ am Gemeindehaus

2. Worüber kann ich mich beschweren?

- grenzverletzendes Verhalten
- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- vereinbarte Regeln in Gruppe / Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an die Verhaltensstandards
- Dinge, die in der Gruppe / Einrichtung stören

3. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

- Beschwerden können grundsätzlich allen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde mitgeteilt werden.
- die von der Kirchengemeinde besonders für Beschwerden beauftragten Vertrauenspersonen werden im Schutzkonzept unter 5.2. genannt.
- eine Beschwerde kann persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- Eine Beschwerde kann anonym in den roten „Kummerkasten“ am Gemeindehaus geworfen werden

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

- alle Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
- die jeweiligen Vertrauenspersonen bemühen sich um eine Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen bzw. unter Hinzuziehung der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises.
- in jedem Fall erhält die Person, die sich beschwert hat, eine Rückmeldung über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten.
- alle Beschwerden werden vertraulich dokumentiert.
- eingeleitete Maßnahmen werden von den Vertrauenspersonen auf ihre Umsetzung überprüft.
- einmal in jeder Wahlperiode des Kirchengemeinderats, d.h. alle 6 Jahre, gibt es eine Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens.

5. Anonyme Beschwerden

- die Bearbeitung einer Beschwerde setzt i.d.R. die Kenntnis der beteiligten Personen voraus
- bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus
- trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen und genauer hinzuschauen.

Anlage 9: Handlungsplan der Nordkirche

Handlungsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen

